



online, 27. Januar 2021

Robben am Badestrand! – rechtliche Rahmenbedingungen

Biosphärenreservat
Südost-Rügen



Übersicht

- I. Warum ist ein Handeln überhaupt notwendig? – Gefahrenabwehr
- II. Wer und auf welcher rechtlichen Grundlage darf agieren? – Zuständigkeiten
- III. Was kann getan werden? – Handlungsoptionen und deren Rechtsgrundlagen

I. Gefahrenabwehr

Warum ist eine Robbe am Badestrand überhaupt ein Problem?

- Größtes Raubtier in Deutschland
- Überträger von Krankheiten
- Auch am Strand ist eine Robbe nicht berechenbar!

Gesundheitsschutz

- Stress für die Robbe durch menschliches Verhalten
- Mögliches kritisches Verhalten von Hunden
- Besondere Situation: Robbe mit Kind

Artenschutz/Tierschutz

I. Gefahrenabwehr

Eine Gefahr liegt vor,

wenn bei ungehindertem Geschehensablauf die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einem Schaden (in Bezug auf die relevanten Schutzgüter) kommt.

Das heißt:

Nicht bei jeder Robbensichtung muss gehandelt werden.

Es sind nicht immer die gleichen Maßnahmen erforderlich.

Es kommt auf die jeweilige Situation an (situationsbezogene Gefahrenbewertung):

Besteht die Möglichkeit, dass es zu einem Schaden (Mensch/Tier) kommt?

II. Zuständigkeiten

Grundsätzlich gilt:

Ordnungsbehörden (Gefahrenabwehr in Bezug auf Menschen)

oder

Naturschutzbehörden (Gefahrenabwehr in Bezug auf Robben)

Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – SOG M-V

§ 13 Allgemeine Befugnisse

Die **Ordnungsbehörden** und die Polizei **haben** im Rahmen der geltenden Gesetze **die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren**, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – NatSchAG

§ 8 Gefahrenabwehr

- (1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen. Soweit **[Naturschutz]Behörden** nach diesem Gesetz zuständig sind, **sind** sie auch **befugt**, nach pflichtgemäßem Ermessen **die erforderlichen Maßnahmen** zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen und **zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen**; § 40 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. ...
- (4) Die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

II. Zuständigkeiten

- Relevante Ordnungsbehörden sind:

Ordnungsämter, Polizei, Feuerwehr (technische Hilfeleistung)

- Relevante Naturschutzbehörden sind:

in der Regel die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen (bzw. die Verwaltungen der Großschutzgebiete);

für die Einhaltung der Besitzverbote nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig.

- Weitere relevante Zuständigkeiten:

Tierärzte bzw. Veterinäre im Rahmen des Tierschutzgesetzes

Jagdausübungsberechtigte bei Seehund

II. Zuständigkeiten

Was dürfen Privatpersonen?

- Maßnahmen, die in Rechte des Einzelnen eingreifen, dürfen Privatpersonen nicht durchführen. Dies ist allein den Behörden vorbehalten.
- § 13 SOG MV und § 8 NatSchAG MV sind die Befugnisnormen bzw. Eingriffsermächtigungen für behördliches Handeln. Sie definieren zum Schutz der Freiheitsrechte des Einzelnen auch die Grenzen für behördliches Handeln.
- Privatpersonen können daher (nur) die Maßnahmen selbst durchführen, die nicht in Rechte Einzelner eingreifen oder ausschließlich den Behörden vorbehalten sind.

III. Handlungsoptionen

Gesundes Tier -> Ruhezone

Krankes Tier -> Ruhezone und ggf. gesund pflegen (Tierarzt)
Einschub: Pflegestation?

Sterbendes Tier -> Ruhezone; leidensverkürzende Tötung als absolute Ausnahme (Tierarzt)

Totes Tier -> Bergung und Überführung zum DMM

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. **lebensfähige Populationen** wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten **zu erhalten** und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

5. **wild lebende Tiere** und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten **auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.**

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes – BNatSchG

- (1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. **Der Artenschutz umfasst**
1. **den Schutz der Tiere** und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften **vor Beeinträchtigungen durch den Menschen** und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen;

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen – BNatSchG

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebende Tiere **mutwillig zu beunruhigen** oder **ohne vernünftigen Grund** zu fangen, **zu verletzen oder zu töten**.

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten – BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

... (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote).

§ 69 Bußgeldvorschriften – BNatSchG

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

7. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
 20. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 18, 20, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße [oder] bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 71 Strafvorschriften – BNatSchG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

1. § 69 Absatz 2 oder

2. § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze **einer streng geschützten Art** bezieht.

III. Handlungsoptionen

Ruhezone

- Flexible Ruhezone (Absperrungen mit personeller Betreuung) sind nötig, wenn Menschen die Tiere unmittelbar erreichen können und diese kein Fluchtverhalten zeigen.
- Die Ruhezone dient dem Schutz der Robbe (bspw. vor freilaufenden Hunden, Stressreaktionen etc.).
- Die Ruhezone dient auch dem Schutz der Strandbesucher.
- Rechtsgrundlage für eine Absperrung am Strand kann daher sowohl das Ordnungsrecht (§ 13 SOG) als auch das Naturschutzrecht (§ 8 NatSchAG) sein.

III. Handlungsoptionen

Ruhezone

Wiederholung: Absperrung (Gefahrenabwehr) als behördliche Maßnahme

Aufgabe der Naturschutzverwaltung ist es, wild lebende Arten vor Beeinträchtigungen (durch den Menschen) zu schützen (siehe § 37 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Naturschutzrechtliche Maßnahmen dienen daher grundsätzlich dem Schutz der Kegelrobbe vor Gefahren, die ihr ggf. durch menschliche Aktivitäten drohen.

Maßnahmen vor Ort können aber auch die zuständigen Ordnungsämter anordnen und durchsetzen. Ihre Aufgabe ist es, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit bzw. den Einzelnen. Hier steht der Schutz des Menschen vor dem Tier im Vordergrund. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kegelrobbe um ein Raubtier handelt, das nicht nur Bisswunden verursachen sondern unter Umständen auch pathogene Keime übertragen kann.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – gesund pflegen

Natur Natur sein lassen oder gesund pflegen?

- Der Artenschutz dient u.a. dazu, wild lebende Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen (§ 37 BNatSchG), um die Tierart (die Population) als solche und mit Blick auf ihre Funktion im Naturhaushalt zu erhalten (siehe § 1 BNatSchG). Das Gesundpflegen eines Tieres steht daher nicht im Vordergrund des Artenschutzes.
- Das Tierschutzrecht bezieht sich unmittelbar auf das einzelne Tier. Es wird als Mitgeschöpf des Menschen geschützt (§ 1 TierSchG). Dem einzelnen Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Leiden zugefügt werden. Die Feststellung des Gesundheitszustandes und möglicher Behandlungsmaßnahmen bis zur Frage des „Ob“ und des „Wie“ einer leidensverkürzenden Tötung einer todkranken Robbe richten sich nach dem Tierschutzrecht.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – tierärztliche Begutachtung

Ergebnis der tierärztlichen Begutachtung kann sein:

- das Belassen vor Ort,
 - gegebenenfalls eine Behandlung vor Ort
- oder – als ultima ratio –
- die Tötung zur Leidensverkürzung aus Gründen des Tierwohls.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – Pflegestation?

- Die Aufnahme von kranken Tieren in eine Pflegestation ist nur zulässig, um sie gesund zu pflegen und wieder auszuwildern!
- Das heißt, die Einrichtung, in die eine Robbe verbracht wird, muss personell und technisch (Ausstattung) in der Lage sein, diese Aufgabe zu erfüllen.
- Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, liegt ein Verstoß gegen die Besitz- und ggf. auch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG vor!
- Zum Hintergrund siehe die Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 BNatSchG.

§ 45 Ausnahmen ... BNatSchG

- (5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere **aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen**. Die Tiere sind **unverzüglich freizulassen**, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – leidensverkürzende Tötung

§ 1 Tierschutzgesetz – TierSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund** tötet

-> Die Tötung eines Wirbeltieres ist nur bei Vorliegen eines gesellschaftlich akzeptierten Grundes gerechtfertigt.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – leidensverkürzende Tötung

OLG Celle, Beschluss vom 23.05.2011 – 32 Ss 31/11:

Aus dem Grundgedanken von §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG und § 22 a Abs. 1 BJagdG (nach § 22a BJagdG ist krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu erlegen) ergibt sich die rechtliche Zulässigkeit (und Pflicht), ein verletztes Tier **zu töten, um es vor Schmerzen oder Leiden zu bewahren.**

Ergänzender Hinweis (aber eher nicht praxisrelevant)

Tierseuchenrecht: Tötung um einer begründeten Gefahr von Krankheitsübertragungen vom Tier auf den Menschen zu begegnen.

Sicherheits- und Ordnungsrecht: Tötung als einzig verbliebenes Mittel, um eine unmittelbar drohende Gefahr (für den Menschen) abzuwenden.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – leidensverkürzende Tötung

Voraussetzung einer leidensverkürzenden Tötung ist, dass

1. das Leiden des Tieres anhand objektiver Kriterien feststellbar ist,
2. ein Gesundpflegen nicht möglich ist bzw. das Tier nicht eingefangen und einer tierärztlichen Versorgung zugeführt werden kann und
3. alle lebensrettenden Maßnahmen ergriffen worden sind.

(siehe OLG Celle, Beschluss vom 23.05.2011 – 32 Ss 31/11)

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – leidensverkürzende Tötung

Verstößt eine leidensverkürzende Tötung gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG?

- Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Vorschriften grundsätzlich nebeneinander anzuwenden (Unberührtheitsklausel). Der Anwendungsvorrang ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Maßstab dabei ist die jeweilige Zielsetzung, die mit der Maßnahme verfolgt wird.
- Das Tierschutzrecht hat dann Vorrang vor dem Artenschutzrecht, wenn die Leidensvermeidung im Vordergrund der zu beurteilenden Handlung steht. Denn dem Artenschutzrecht geht es in erster Linie um die Bewahrung der Tier- und Pflanzenarten. Zweck des Tierschutzrechts ist es dagegen, Leben und Wohlbefinden des einzelnen Tieres zu schützen und Leiden zu vermeiden.

III. Handlungsoptionen

Krankes Tier – leidensverkürzende Tötung

- Aber auch wenn das Tierschutzrecht im Verhältnis zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im konkreten Fall die speziellere Regelung ist, sollte zur Absicherung der Vorgehensweise eine artenschutzrechtliche Bestätigung der Maßnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.
- Unabhängig davon, dass die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1–5 BNatSchG genannten Ausnahmetatbestände im konkreten Fall nicht einschlägig sind, können die in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG genannten weiteren Voraussetzungen als Begründung für die artenschutzrechtliche Bestätigung sinngemäß herangezogen werden (Demnach dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Tötung vorliegen und der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern.)

§ 45 Ausnahmen – BNatSchG

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

III. Handlungsoptionen

Bergung toter Tiere

- Die Bergung toter Tiere ist grundsätzlich verboten (siehe § 44 Abs. 2 Nr. 1 (Besitzverbot) BNatSchG).
- Ausnahme nach § 45 Abs. 4 BNatSchG:
„Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten **ist es** vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften **zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und** an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, **für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.**“
- In MV ist das DMM die wissenschaftliche Stelle, bei der tote Meeressäuger abgegeben werden.

Und jetzt?

-> Die rechtlichen Vorgaben in der Praxis beachten und ein Managementsystem (Meldekettten, Verantwortliche, Freiwillige etc.) für den Fall der Fälle aufbauen.

Siehe dazu als Beispiel etwa:

Biosphärenreservat
Südost-Rügen



Robben am Strand - Managementempfehlungen am Beispiel des Biosphärenreservats Südost-Rügen

Stand: Mai 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!